

mit dem, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden seyn möchte, zu begnügen verbunden seyn sollen.

Alle diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des gedachten Heinrich Goggen eine Forderung zu haben vermeynen, werden ebenfalls vorgeladen, solche in dem nämlichen Termin, am 16ten August d. J., anzumelden und zu justificiren, oder sonst zu erwarten, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an den Nachlaß präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Interessenten, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herren Justiz-Commissarien, Landsyndicus Duden, Landgerichts-Refessor Gantesweiler und Richter Emkeß zu Versorgung ihrer Aufträge in Vorschlag gebracht.

Wesel, im Gouvernements-Gericht, den 6ten April 1802.
Henrici.

Avertissement.

Nachdem in des Churfürstl. Sächs. pensionirten Hauptmanns, Herrn Stephan von Kozłowski, commissionsweise alhier anhängiger Verlassenschafts-Sache, da nach des Verstorbenen am 19ten December 1794 alhier erfolgtem Ableben dessen Nachlaß bey der Abwesenheit seiner angeblichen Intestat-Erben von hiesigem Amte in gerichtliche Verwahrung genommen, und nach dieser zur Ausfindigmachung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Brüder von mir angewendeten vergeblichen Bemühung auf Ansuchen des hiezu verordneten Verlassenschafts-Vertreters nunmehr mit Eröffnung des Edictal-Prozesses verfahren, hierbey sowohl des Eingangs genannten Herrn Hauptmanns von Kozłowski Intestat-Erben, und unter diesen insonderheit dessen angeblich hinterlassene beyden Brüder, und zwar namentlich Herr Thaddäus von Kozłowski, oder dafern sie nicht mehr am Leben wären, deren Descendenten, als auch überhaupt alle und jede, welche sonst ex Jure crediti, vel alia quacunque causa an des verstorbenen Herrn Hauptmanns von Kozłowski Nachlaß gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, unter der Verwarnung der Präclusion und bey Verlust ihrer etwaigen Ansprüche, auch resp. der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl

auf den Drey und Zwanzigsten Junii 1802, zur An- und Ausführung ihrer Erbansprüche und Beybringung der erforderlichen Legitimation, als auf

den Sechzehnten October 1802, zur Anhörung eines Urtheils oder Bescheides vor das Churfürstl. Sächs. Amt alhier, mittelst der nicht nur allda, sondern auch an den Rathshäusern zu Leipzig, Wittenberg, Eilenburg, Altenburg, Berlin, Warschau und Lemberg in Galizien angeschlagenen Edictalien vorgeladen worden sind; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Amt Dresden, am 14ten Julii 1801.

Da der ehemals bey hiesiger Fürstl. Universität als Professor der Orientalischen Sprachen angestellt gewesene Geheime Regierungsrath Hezel bey seinem Abzuge von hier nach Dorpat sein sämmtliches, in hiesigen Fürstl. Landen zurückgelassenes Vermögen Fürstl. academischem Gerichte dahier mit der Erklärung übergeben hat, daß dasselbe nach rechtlichen Grundsätzen unter seine sämmtlichen Gläubiger vertheilt werden möge, daß er aber alle diejenigen, welche aus demselben entweder gar nicht, oder doch nicht genügende Befriedigung erhalten würden, von Dorpat aus ohnfehlbar befriedigen werde, und deshalb von unterzeichnetem Gerichte terminus ad liquidandum auf Montag, den zweyten August, Nachmittags 2 Uhr, anberaumt worden, so werden alle diejenigen, welche an besagtes Vermögen aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen sollten, hiedurch in gedachtem Termine entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre habenden Ansprüche gebührend an- und auszuführen, und darüber mit dem dazu bestellten Contradictor, rechtlicher Ordnung nach, zu verfahren, mit der Bemerkung aufgefordert, daß die Nichterscheinenden von der Theilnahme an dieser Vermögens-Masse ausgeschlossen zu werden sich zu gewärtigen haben. Gießen, den 26ten April 1802.

Fürstlich Hessische Universität dahier.

Als der von hier gebürtige Johann Benjamin Schmalz seit dem Jahr 1784, da er von Amsterdam nach Ostindien gehen zu wollen gemeldet, weiter nichts von sich hören lassen, und nunmehr von dessen leiblichen Geschwistern auf seine To-

des Erklärung angetragen worden: so wird besagter Johann Benjamin Schmalz oder dessen etwaige Leibeserben hiedurch peremptorie vorgeladen, sich von Dato an innerhalb zwey Jahren in Person oder durch hinreichende Bevollmächtigte bey dem Waisengerichte hieselbst zu melden und die behufliche Legitimation bezubringen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls besagter Verschollener in der am Montage nach Martini 1803 abzulaßenden Urtheil für todt erklärt und dessen ohnehin unbedeutender Antheil an dem väterlichen Nachlaß seinen Geschwistern werde zuerkannt werden.

Stralsund, den 19ten October 1801.

(L. S.)

Verordnete zum Waisengerichte hieselbst.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Citiren alle und jede, welche an den Nachlaß Unseres hieselbst am 19ten März d. J. ohne Hinterlassung gegenwärtiger oder genugsam bekannter Erben verstorbenen Cammer-Secretarii, Hofraths Christian Gottlob Schildt, ex capite hereditatis, domini, hypothecæ, crediti, live ex alia quacunque causa Ansprache machen zu können vermeynen, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Dreves hieselbst, als ex officio interimistice bestellten Curatoris hujus hereditatis jacentis, hiemit gnädigst auch ernstlich und wollen, daß sie in dem ad profitendum et liquidandum auf den 23ten Julii a. c. anberaumten Termine peremptorio Morgens auf hiesiger Unserer Justiz-Canzley, nach Abends vorher bey Unseren verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener Meldung, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Ansprüche specificire profitiren, auch rechtshinlänglich bescheinigen, oder in dessen Entstehung gewärtigen sollen, daß sie mit Aufsetzung eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludirt werden.

Wornach ein jeder sich zu richten. Datum Schwerin, den 3ten April 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische, zur Justiz-Kanzelen verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

F. v. Derken.

J. Plate.

Wann der mit einem Handlungs-Passe des Schutzjuden Meyer Behrend hieselbst, den Hausier-Handel angeblich auf eigene Rechnung betriebene Jüdische Handelsknecht Isaac Jacob, aus hiesigem Orte gebürtig, sich außer Stande erklärt, den genannten Meyer Behrend wegen namhafter Geld- und Waaren-Forderungen noch sonst irgend jemand seiner Gläubiger befriedigen zu können, und sich deshalb zur Abtretung seines ganzen Vermögens erbotten hat, daher denn auch, auf vorhergegangenen Anruf des genannten Gläubigers, die erforderliche Vorkehr zur Sicherheit der Masse getroffen worden; als werden in Folge dieser angebotenen Cession, mit Cisirung der Particulair-Klagen, alle und jede, welche an den Cedenten und dessen Vermögen aus irgend einem nur erdenklichen Grunde rechtliche Ansprache oder Forderungen haben, so ad liquidandum sub poena præclusi et perpetui silentii, als zur rechtsgenüßlichen Specification und Bescheinigung ihrer Forderungen, sub poena delendi recessus, vel rejectionis Exhibiti ab Actis, dann aber auch der Schuldner selbst, um persönlich auf jeden liquidirten Posten rein, unumwunden und nicht zweifelhaft zu antworten, und daferne Creditores in termino præfixo wider die Cession etwas Erhebliches nicht einzuwenden vermögen, um den in der Hof- und Landgerichts-Ordnung, L. II., Tit. 45, §. 5 et 6, vorgeschriebenen Manifestations-Eid zu leisten, auf den 7ten Julii d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, hiedurch öffentlich geladen. Gnaben im Herzogthum Mecklenburgs Schwerin, den 6ten May 1802.

Herzogl. Stadtgericht.

Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen und des heil. Reichs freyen Stadt Bremen, fügen hiemit zu wissen, wasmaßen über des sich heimlich von hier entfernten hiesigen Bür-